

Sitzung vom 9. April 2002

607. Anfrage (Qualität der Vorkurse für die Fachhochschulen und Förderung der Berufsmaturitätsschule)

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, hat am 21. Januar 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Den Zugang zu den Fachhochschulen soll im Normalfall die BMS gewährleisten. Diese kann entweder während der Lehre oder nach der Lehre absolviert werden. Der Berufsmaturitätsabschluss garantiert das für einen Eintritt in eine Fachhochschule festgesetzte und unerlässliche Niveau. Nun bieten Private Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen zu den Fachhochschulen an. Es gibt Kurse, welche zum Beispiel nur 120 Lektionen umfassen. Das ist ein Zehntel der Lektionen, welche während der BMS-Zeit besucht werden. Auch Kurse mit 660 Lektionen, also die Hälfte der BMS-Lektionen, sind im Angebot.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Niveau der Aufnahmeprüfung auf dem Stand des BMS-Abschlusses sein soll?
2. Hält es der Regierungsrat für möglich, dass Schülerinnen und Schüler mit der Hälfte oder einem Zehntel der BMS-Lektionenzahl das Niveau eines BMS-Abschlusses erreichen?
3. Immer wieder wird gesagt, die Berufslehre und die BMS sollen gestärkt werden. Sieht der Regierungsrat auch eine Problematik darin, dass durch das Angebot und die Akzeptanz solcher Kurse mit geringer Lektionenzahl die BMS geschwächt wird? Wenn ja, was gedenkt er dagegen zu unternehmen?
4. Hat der Regierungsrat ein Konzept oder ist er bereit, Massnahmen auszuarbeiten, wie die BMS II gestärkt und die Qualität erhalten werden soll?
5. Es wurde eine Input-Evaluation durchgeführt, welche die Resultate der Schülerinnen und Schüler nach ihrer Herkunft (BMS, Vorbereitungskurs, Gymnasium) bewertet. Wie ist diese Input-Evaluation zu Stande gekommen?
6. An der Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW) werden die Vorbereitungskurse von einem «Privaten Förderverein Aufnahmeprüfung (FAP)» angeboten. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie dieser Verein finanziert wird und wer für die Personalkosten, Infrastruktur usw. aufkommt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSG; SR 414.71) werden Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität prüfungsfrei in das erste Semester einer Fachhochschule aufgenommen. Dasselbe gilt für gymnasiale Maturandinnen und Maturanden, sofern sie über eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügen (Art. 5 Abs. 2 FHSG). Mit anderen Abschlüssen ist eine prüfungsfreie Aufnahme dann möglich, wenn gleichwertige schulische und berufliche Kenntnisse ausgewiesen werden (Art. 5 Abs. 3 FHSG). Schliesslich legt das zuständige Departement laut Art. 5 Abs. 4 FHSG die Zulassungsvoraussetzungen für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber fest, die sich nicht auf Art. 5 Abs. 1 bis 3 berufen können. Diese Personen müssen nach Art. 3 Abs. 1 der entsprechenden Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (SR 414.715) eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen und zudem eine Aufnahmeprüfung bestehen.

Das kantonale Fachhochschulgesetz (KFHG; LS 414.11) sieht in §4 Abs. 2 Ziffer 4 ebenfalls den Zugang über eine Aufnahmeprüfung vor, die allerdings ausdrücklich den «Anforderungen des allgemein bildenden Teils der Berufsmaturität» genügen muss. Damit trifft das KFHG eine strengere Regelung als das FHSG, welches das Niveau der Aufnahmeprüfung nicht näher definiert. Wegen des Vorrangs des Bundesrechts ist aber das kantonale Gesetz für Schulen, die

(nachfolgend als BBT-Schulen bezeichnet) dem FHSG unterstehen und administrativ vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) betreut werden, nur bedingt anwendbar.

Die vergleichsweise offene Lösung auf Bundesebene erklärt sich aus dem historischen Umstand, dass im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Fachhochschulen Berufsmaturitätsabschlüsse noch nicht verbreitet waren. Sie ist von den BBT-Schulen oft so gedeutet worden, in der bis 2003 befristeten Aufbauphase (die Fachhochschulen gelten bis zu diesem Zeitpunkt vorerst als provisorisch anerkannt) seien auch Aufnahmeprüfungen zulässig, die insbesondere auf Kenntnisse zugeschnitten sind, die für das erfolgreiche Absolvieren des gewählten Studiengangs von entscheidender Bedeutung sind. Im Vergleich zur Berufsmaturität sind dabei weniger Fächer aufzuarbeiten, aber es wird eine grössere Vertiefung erwartet. In diesem Zusammenhang hat die Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW) das Kompetenzzentrum für Bildungsevaluation und Leistungsmessung der Universität Zürich mit einer Input-Evaluation beauftragt, d.h. mit einer umfassenden Untersuchung, die Tests der Studierenden beim Eintritt in die technischen Studiengänge zum Gegenstand hatten, und zwar in den Fächern Algebra, Geometrie, Physik und Deutsch. Die Ergebnisse wurden geordnet nach der Herkunft der Studierenden (Zulassungsstudium, Berufsmaturität I, Berufsmaturität II) ausgewertet. Die ZHW orientierte am 29. Januar 2002 anlässlich eines Kontakttages für Leiterinnen und Leiter der Berufsschulen über die Ergebnisse. Diese zeigten, dass sich das Zulassungsstudium vor allem in den Fächern Geometrie und Physik bewährt, wo gezielte Vorbereitung auf die Leistungserwartung der aufnehmenden Hochschule grosses Gewicht hat.

Die Schulen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundes, die (nachfolgend als EDK-Schulen bezeichnet) den Vorschriften der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der kantonalen Gesetzgebung unterstehen, haben sich, wie in anderen Bereichen, am Vorgehen der BBT-Schulen orientiert.

Diese Entwicklung ist auf dem Gebiet der ganzen Schweiz ähnlich verlaufen und hat zu uneinheitlichen Zulassungsverfahren geführt. Das ist angesichts des Zeitdrucks bei Einführung des Fachhochschulsystems zwar verständlich, auf die Dauer jedoch unbefriedigend. Im Zusammenhang mit der endgültigen Anerkennung der Fachhochschulen überprüfen die Bundesbehörden bezüglich der Aufnahme von Personen ohne Berufsmaturität oder gymnasialen Abschluss denn auch die bestehende Regelung, und die EDK ist in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits dazu übergegangen, den EDK-Schulen unter Einräumung einer Übergangsfrist die Anpassung der Aufnahmeprüfungen an das Niveau der Berufsmaturität aufzuerlegen. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Bestrebungen an, die im Übrigen auf der Linie des KFHG liegen.

Das erforderliche Wissen für das Bestehen einer Aufnahmeprüfung auf dem Niveau einer Berufsmaturität kann auf verschiedene Weise erworben werden. Davon geht auch die Verordnung über die Berufsmaturität aus (SR 412.103.1). Gemäss Art. 4 kann die Berufsmaturität erworben werden: a) im Rahmen der beruflichen Grundausbildung in lehrbegleitenden Berufsmittelschulen, b) im Rahmen der beruflichen Grundausbildung in Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten oder c) nach einer beruflichen Grundausbildung in Ausbildungslehrgängen oder Teilzeitschulen. Laut Art. 32 der gleichen Verordnung in Verbindung mit Art. 7ff. des Reglements über die Eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen kann die Berufsmaturität ebenfalls ablegen, wer die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise als durch den Besuch eines formellen Lehrgangs erworben hat. Das besagt auch, dass Vorbereitungskurse nicht nur an der Zahl der vermittelten Lektionen gemessen werden können. Sie müssen vielmehr auf den Wissensstand der Studierenden abstimbar sein und diesen Anleitung bieten, wie Lücken im Selbststudium aufgefüllt werden können. Das Problem liegt nicht in der Mindestdauer solcher Veranstaltungen, sondern im Schwierigkeitsgrad der abzulegenden Prüfung. Die Gefahr des Unterlaufens der Berufsmittelschulen und damit eines Qualitätsverlustes ist mit anderen Worten dann gegeben, wenn die Zulassung über einen Vorkurs führt, der mit einem Examen abschliesst, welches das Niveau einer Berufsmaturität nicht erreicht.

Der Förderverein Aufnahmeprüfung (FAP) ist ein privatrechtlicher Verein, getrennt von der ZHW, die als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit dasteht (§22 KFHG). Der Verein kommt für sämtliche Kosten selbst auf, seine Einnahmen ergeben sich aus den Studiengebühren der Kursteilnehmenden (Fr. 7000 pro Kurs) und den

Mitgliederbeiträgen. Die ZHW ist weder Vereinsmitglied, noch leistet sie auf andere Weise eine finanzielle Unterstützung. Sie vermietet dem FAP die Räumlichkeiten zum selben ermässigten Ansatz, der auch bei anderen Institutionen, die nicht gewinnorientiert sind, angewendet wird. Der Kurs dauert 29 Wochen mit je 25 Wochenlektionen. Neben dem insgesamt 725 Lektionen umfassenden kurso rischen Unterricht wird ein grosses Mass selbstständiger Hausarbeit verlangt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass im Sinne des KFHG der Eintritt in eine Teilschule der Zürcher Fachhochschule vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen ist, die inhaltlich einer Berufsmaturität gleichkommt. Dies lässt sich allerdings nicht ohne Übergangsfrist verwirklichen. Bereits begonnene oder ausgeschriebene Angebote sind durchzuführen. Ebenso kann von öffentlich bekannt gemachten Zulassungsmodalitäten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben erst nach einer gewissen Zeit abgewichen werden. Das gefährdet die Akzeptanz der auf ordentlichem Weg zu erwerbenden Berufsmaturität kaum, denn bei den BBT-Vollzeitschulen liegt der Prozentsatz der Eintritte über eine Aufnahmeprüfung zwischen 0 (die Hochschule Wädenswil kennt keine Aufnahmeprüfungen) und 12%. Bei den berufsbegleitenden Schulen ist der Anteil wegen des höheren Eintritts alters der Studierenden (und des entsprechend selteneren Berufsmaturitätsabschlusses) in der Regel grösser. Trotzdem ist bei der Hochschule Zürich, Studienbereich Wirtschaft und Verwaltung, der Prozentsatz der über eine Aufnahmeprüfung Aufgenommen inzwischen auf 11% gesunken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi